



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Bekanntgabe

Vorlage Nr.: Bau/078/2026

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 27.05.2026
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	29.06.2026		öffentlich

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche der Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg

Sachverhalt:

Der § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den regionalplanerischen Lärmschutzbereichen für die Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg, die gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt.

Hintergrund ist das im Jahr 2007 von der Bundesregierung erlassene Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, welches die Landesregierungen verpflichtet, entsprechende Lärmschutzbereiche für die großen Flughäfen und –plätze, in diesem Fall München, Salzburg und Lechfeld, zu erlassen. Dementsprechend hat das bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Verfahren zur Ausweisung dieser Schutzzonen eingeleitet. Das Verfahren ist immer noch nicht abgeschlossen und die entsprechenden Schutzzonen wurden bislang nicht veröffentlicht.

Hilfsweise wird in der Verordnung zum Landesentwicklungsprogramm für den Großflughafen München auf die Darstellung der Lärmschutzbereiche in Karte 2 des Regionalplans München verwiesen. Diese stammt jedoch aus dem Jahr 1987 und ist in jeder Hinsicht als überholt zu betrachten.

Aus dem Jahr 2001 liegt ein Entwurf einer neuen Lärmschutzzonenkarte vor, herausgegeben vom Bayrischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Diese ist jedoch nie über eine Verordnung in das LEP aufgenommen worden.

Erst 2023 wurde tatsächlich ein Verfahren zur Festsetzung der Fluglärmbereiche eingeleitet. Neben den Daten zum Flugbetrieb am Boden, die von der Flugplatzhalterin ermittelt wurden, sowie den Daten zu den Flugverfahren und Flugstrecken der Deutschen Flugsicherung liegt der Festsetzung auch eine von externen Experten erstellte Luftverkehrsprognose zugrunde. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2033 angesetzt. Darauf aufbauend, erfolgte die Berechnung des Fluglärms sowie die kartographische Darstellung des Lärmschutzbereichs. Am 19. Mai 2026 wurden die fertigen Ergebnisse in der Fluglärmkommission vorgestellt. Als nächster Schritt soll die Verbändeanhörung erfolgen.

Der bayerische Ministerrat hat nun in seiner Sitzung am 14. April 2026 eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur vorläufigen Sicherung der Lärmschutzbereiche beschlossen und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beauftragt, das Beteiligungsverfahren nach Art. 18 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) durchzuführen. Der § 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält eine Übergangsregelung zu den regionalplanerischen Lärmschutzbereichen für die Flugplätze Lechfeld, München und Salzburg, die gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 LEP mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt. Inhalt der aktuellen Verordnung ist jedoch lediglich eine Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung, mit der weiterhin die überholten regionalplanerischen Lärmschutzbereiche gelten sollen – nun befristet bis 31. Dezember 2029. Den betroffenen Gemeinden wird verfahrensgemäß Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

Die Verordnungsentwürfe werden während des Beteiligungsverfahrens im Internet unter der nachfolgenden Webadresse veröffentlicht:

<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm>

[Die Verwaltung sieht die Gemeinde Neufahrn nicht veranlasst, zu der Fristverlängerung eine Stellungnahme abzugeben](#)